



Administration Gymnasium Gmunden
Keramikstraße 28, 4810 Gmunden
07612 64381 27, adm@gymgmunden.at

Gmunden, am 2. Juli 2021

Informationsschreiben zu den Aufstiegsbedingungen im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Wie Sie sicher im Vorfeld aus den Medien erfahren haben, gelten auch heuer die im Vorjahr beschlossenen Änderungen der Aufstiegsbedingungen in die nächsthöhere Schulstufe.

Mit diesem Informationsschreiben informieren wir Sie über einige wichtige Punkte, welche sich vor allem auf **Zeugnisse mit negativen Noten** beziehen.

Beachten Sie bitte, dass diese Informationen für das Schuljahr 2020/21 gelten!

Fall 1: Genau ein Nicht genügend:

In diesem Fall steigt die Schülerin/der Schüler **jedenfalls** auf.
Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig.

Die Aufstiegsberechtigung gilt nur für den Fall, dass z.B. im Vorjahr dieser Gegenstand positiv beurteilt wurde und der Gegenstand auch in der nächsten Schulstufe unterrichtet wird.

Die Schülerin/der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

Fall 2: Genau zwei Nicht genügend:

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **aufsteigen**,
bekommen Sie nach der Konferenz am Di., 6. Juli 2021,
keine schriftliche Entscheidung (RSb) zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht aufsteigen**,
wird Ihnen nach der Konferenz am Di., 6. Juni 2021,
eine schriftliche Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

Fall 3: Mehr als zwei Nicht genügend:

Die Schülerin / der Schüler ist jedenfalls berechtigt **zwei Wiederholungsprüfungen** ihrer / seiner Wahl im Herbst abzulegen.

Um die beiden Gegenstände für die Wiederholungsprüfungen zu wählen, erhält Ihr Sohn / Ihre Tochter bereits am **Di., 6. Juli 2021** ein Formular, das Sie bis spätestens **Do., 8. Juli 2021** wieder in der Schule abgeben müssen! Ohne die Wahl der beiden Gegenstände für die Wiederholungsprüfungen kann kein Zeugnis ausgestellt werden (die Gegenstände, in denen die Wiederholungsprüfung abgelegt werden, sind am Zeugnis vermerkt).

Unabhängig von der Wahl der Wiederholungsprüfungsfächer kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- **Darf** Ihre Tochter/Ihr Sohn **aufsteigen**,
bekommen Sie nach der Konferenz am Di., 6. Juli 2021,
keine schriftliche Entscheidung (RSb) zugeschickt.
- **Darf** Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht aufsteigen**,
wird Ihnen nach der Konferenz am Di., 6. Juni 2021,
eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

Formale Hinweise

- Alle oben genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe **innerhalb des Schultyps AHS.**
- Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien.

Ablegen der Wiederholungsprüfungen und Aufstiegsberechtigungen

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung jedenfalls zu empfehlen, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich wäre.

Tritt Ihre Tochter/Ihr Sohn ohne Aufstiegsberechtigung zu den gewählten Wiederholungsprüfungen an und legt zumindest eine davon positiv ab, so hat nach den Prüfungen wiederum die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden.

Hat Ihre Tochter/Ihr Sohn nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er aufsteigen, wenn das betreffende Fach im Vorjahr positiv abgeschlossen wurde (siehe Fall 1).

Auf Grund der engen Terminvorgaben kann die Planung der Wiederholungsprüfungen unter Umständen nicht bis zum Zeugnistag abgeschlossen sein. Rechnen Sie bitte damit, dass Sie den Termin für die Wiederholungsprüfungen erst am Ende der ersten Ferienwoche postalisch erhalten.

Selbstverständlich können Sie den Termin auch zu den auf der Homepage angegebenen Sekretariatszeiten in den Ferien telefonisch erfragen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, die Schule zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Rainer Leitner

Direktor